



Brüssel, den 27. Oktober 2017
(OR. en)

13774/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0273 (NLE)**

FISC 240
N 44
ECOFIN 895

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 624 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 624 final.

Anl.: COM(2017) 624 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2017
COM(2017) 624 final

2017/0273 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Übereinkunft
zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die
Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die
Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates¹ und die Richtlinie 2010/24/EU des Rates² bilden den rechtlichen Rahmen, in dem die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Betrug sowie auf die Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer zusammenarbeiten.

Die Erfahrung in den Mitgliedstaaten zeigt jedoch, dass Betrüger oftmals Schwachstellen bei den Kontrollen von Umsätzen ausnutzen, an denen Unternehmen mit Sitz in Drittländern beteiligt sind.

Daher ist bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug die Zusammenarbeit mit Drittländern von grundlegender Bedeutung. Norwegen ist Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und verfügt über ein Mehrwertsteuersystem, das mit dem in der EU angewandten System vergleichbar ist; zudem blickt Norwegen auf eine bewährte Tradition der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Mehrwertsteuer zurück.

2009 kam Norwegen eine Schlüsselrolle zu, als es die Mitgliedstaaten über Fälle von Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug im Zusammenhang mit Emissionsgutschriften unterrichtete. Zwischen 2009 und 2012 informierten die norwegischen Steuerbehörden die Behörden der Mitgliedstaaten über betrügerische Umsätze in einer Gesamthöhe von 2 703 000 EUR. Norwegische Beamte nahmen darüber hinaus zusammen mit Beamten aus einigen Mitgliedstaaten an multilateralen Kontrollen im Energiesektor teil und wurden eingeladen, den Treffen der Mehrwertsteuer-Beobachtungsstelle als Beobachter beizuwohnen (Eurofisc-Arbeitsbereich³). Ferner setzte Norwegen mehrere Mitgliedstaaten von Missing-Trader-Umsätzen in Kenntnis, die über norwegische Plattformen für alternative Zahlungsmethoden abgewickelt wurden.

Dies unterstreicht, dass es für die Mitgliedstaaten von Vorteil ist, mit Norwegen zusammenzuarbeiten. Aufgrund des aktuellen Rechtsrahmens kommt es jedoch nur gelegentlich zur Verwaltungszusammenarbeit mit Norwegen; überdies ist sie nur auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen Norwegen und einzelnen Mitgliedstaaten, des Nordischen Übereinkommens oder seltener Einladungen an Norwegen, als Beobachter an Treffen der Mehrwertsteuer-Beobachtungsstelle teilzunehmen, möglich.

Die bilaterale Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen wird einen soliden Rechtsrahmen für eine gute Zusammenarbeit zwischen Norwegen und den Mitgliedstaaten schaffen. Diese Zusammenarbeit wird sich an den Regeln orientieren, die derzeit für die

¹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

² Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

³ Eurofisc ist ein Netzwerk für den multilateralen und raschen Austausch gezielter Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Es ist in thematische Bereiche untergliedert, die als Arbeitsbereiche bezeichnet werden. Die betreffenden Rechtsvorschriften finden sich in Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates.

Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten gelten, und über die gleichen Instrumente verfügen, wie etwa elektronische Plattformen und Formblätter.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer (COM(2016) 148 final vom 7. April 2016) kündigte die Kommission an, dass es durch eine bessere Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Mehrwertsteuer möglich werden sollte, das EU-System der Verwaltungszusammenarbeit auf Drittländer auszuweiten und damit insbesondere eine effektive Besteuerung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu gewährleisten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 vorgelegt.

In Artikel 3 Absatz 2 AEUV heißt es, dass die Union neben den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV aufgelisteten Bereichen mit ausschließlicher Zuständigkeit „ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte [hat], wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte“.

Gemäß dem AETR-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union fällt eine Übereinkunft in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, wenn der Inhalt der Übereinkunft in den Anwendungsbereich gemeinsamer EU-Regelungen oder in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend durch EU-Recht geregelt ist, oder wenn Rechtsnormen auf Gebieten erlassen worden sind, die nicht unter eine gemeinsame Politik fallen, insbesondere auf Gebieten, für die es Harmonisierungsbestimmungen gibt.

Der Inhalt der vorgesehenen Übereinkunft – Verwaltungszusammenarbeit, Betrugsbekämpfung und Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer – fällt in den Anwendungsbereich gemeinsamer EU-Regelungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen. Mithin verfügt die Union über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss einer Übereinkunft mit Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.

Folglich ermächtigte der Rat in Artikel 1 seines Beschlusses vom 9. Dezember 2014 die Kommission, im Namen der Union Verhandlungen mit Norwegen aufzunehmen.

Der Inhalt der Übereinkunft spiegelt die Verhandlungsrichtlinien wider, die der Rat im Addendum zu seinem Beschluss vom 9. Dezember 2014 zur Ermächtigung der Kommission vorgab, im Namen der Union Verhandlungen über eine Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die

Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufzunehmen.

Die in der Übereinkunft vorgesehenen Instrumente der Zusammenarbeit sind mit Ausnahme des Zugangs zu Datenbanken die gleichen wie die im EU-Rahmen vorgesehenen. Die Frage des Zugangs zu Datenbanken ist nicht Gegenstand der Übereinkunft, da dies vor dem Hintergrund der verfolgten Ziele als nicht verhältnismäßig angesehen wurde. Mitgliedstaaten können über das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS)⁴ auf Informationen betreffend Umsätze innerhalb der EU zugreifen, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Norwegen indes nicht relevant sind.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Konsultation der Interessenträger

Gegenstand der Übereinkunft ist die Verwaltungszusammenarbeit der Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten und Norwegens auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Der Text wurde 2015 und 2016 mit den norwegischen Behörden ausgehandelt.

Während des gesamten Prozesses wurde die Arbeitsgruppe des Rates zu Steuerfragen über den Stand der Verhandlungen informiert und zu den Verhandlungsergebnissen konsultiert.

4. WEITERE ANGABEN

Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Titel I – Allgemeine Bestimmungen

Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und für die Hilfe bei der Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Artikel 1).

Die Begriffsbestimmungen (Artikel 3) entsprechen den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften. Deshalb werden in der Übereinkunft der Begriff „ersuchende Behörde“ für den Bereich der Verwaltungszusammenarbeit und der Betrugsbekämpfung gemäß Titel II und der Begriff „um Amtshilfe bei der Beitreibung ersuchende Behörde“ für den Bereich der Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß Titel III verwendet (im Einklang mit den Begriffsbestimmungen in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates bzw. der Richtlinie 2010/24/EU des Rates). Die entsprechenden Begriffsbestimmungen finden sich auch in den elektronischen Formblättern wieder, die die Mitgliedstaaten derzeit im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit auf EU-Ebene verwenden. Durch Verwendung der gleichen Begriffsbestimmungen ist es folglich möglich, die gleichen elektronischen Formblätter für die Zusammenarbeit mit Norwegen zu verwenden, ohne dass wesentliche Änderungen des Layouts erforderlich wären.

Auch die Organisation (Artikel 4) folgt der gleichen Struktur wie der in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates bzw. der Richtlinie 2010/24/EU des Rates. Dabei ist anzumerken, dass in der vorliegenden Übereinkunft nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, „Verbindungsbüros“ für bestimmte Arten von Steuern zu benennen (wie dies in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2010/24/EU der Fall ist), da die Übereinkunft nur für die Mehrwertsteuer gilt.

⁴ Das MIAS ist das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem. Die über das MIAS verfügbaren Informationen und die Verwendung des Systems sind in Kapitel V der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 geregelt.

Die Parteien stellen sicher, dass die für den Informationsaustausch notwendigen Mitteilungssysteme einsatzbereit sind. Es sollte eine Dienstgütevereinbarung geschlossen werden (Artikel 5), um die technische Qualität und Quantität für das Funktionieren des Mitteilungs- und Informationsaustauschsystems festzulegen. In der Dienstgütevereinbarung wird nicht auf das MIAS verwiesen, da es nicht zu den Instrumenten der Zusammenarbeit gehört, die in der Übereinkunft mit Norwegen vorgesehen sind.

Die Parteien müssen die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (Richtlinie 95/46/EG) gewährleisten. Artikel 6 regelt folgende Punkte: Weitergabe von Daten nur an nationale Behörden, die mit der Anwendung des Mehrwertsteuerrechts und der Verwendung entsprechender Daten befasst sind; Verwendung für andere Zwecke nur, wenn dies nach den Rechtsvorschriften der betreffenden Staaten erlaubt ist und nach Genehmigung durch den die Informationen erteilenden Staat; Verwendung der ausgetauschten Daten; Übermittlung von Informationen an einen dritten Staat und an ein Drittland; Übermittlung der von einem Drittland erhaltenen Informationen.

Titel II – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Betrugsbekämpfung

In Titel II sind die gleichen Instrumente der Zusammenarbeit vorgesehen wie in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates (Informationsaustausch und behördliche Ermittlungen, spontaner Austausch von Informationen, Rückmeldungen, automatischer Austausch von Informationen, Zustellung durch die Verwaltung, Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen, gleichzeitige Prüfungen und Eurofisc); einzige Ausnahme ist der Zugang zu Datenbanken über das MIAS. Auch die Fristen für die Bereitstellung der Informationen sind die gleichen wie im europäischen Rechtsrahmen.

In Bezug auf den Informationsaustausch auf Ersuchen wird in Artikel 7 Absatz 4 auf Fälle verwiesen, in denen die Lieferung bzw. Dienstleistung im Staat der ersuchenden Behörde steuerbar ist, die steuerpflichtige Person jedoch im Staat der ersuchten Behörde ansässig ist. In diesen Fällen besteht die einzige Möglichkeit der ersuchenden Behörde zur Festsetzung der Mehrwertsteuer darin, die ersuchte Behörde um Amtshilfe zu ersuchen. In dem Artikel ist daher ein Mindestdatensatz vorgesehen, den die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde übermitteln muss. Die von dieser Bestimmung erfassten und in Anhang 1 der Übereinkunft aufgelisteten Kategorien sind Einfuhren von geringem Wert, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen.

Was den automatischen Austausch von Informationen (Artikel 11) anbelangt, so werden die Parteien im Gemischten Ausschuss (Artikel 41) die Kategorien von Informationen festlegen, die auszutauschen sind.

Mit der Teilnahme Norwegens an Eurofisc (Artikel 15) erhalten die von einer zuständigen Behörde eines Staates benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten nicht die Erlaubnis, auf die Datenbank des anderen Staates zuzugreifen. Des Weiteren übernimmt der Eurofisc-Verbindungsbeamte Norwegens weder die Aufgabe des Vorsitzenden noch die des Arbeitsbereichs koordinators, und er hat kein Stimmrecht.

Gemäß Artikel 17 kann eine Steuerverwaltung die Durchführung behördlicher Ermittlungen ablehnen, wenn das Ersuchen für die ersuchte Behörde mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und wenn die ersuchende

Behörde die inländischen Informationsquellen nicht ausgeschöpft hat. Außerdem darf das Bankgeheimnis nicht als Grund für die Ablehnung von Amtshilfe verwendet werden.

Der Gemischte Ausschuss wird die Formblätter für den Austausch von Informationen annehmen. Die elektronischen Formblätter, die die Mitgliedstaaten derzeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates bzw. der Richtlinie 2010/24/EU des Rates verwenden, können vorbehaltlich kleinerer sprachlicher Anpassungen auch für die Zwecke dieser Übereinkunft verwendet werden. In der aktuellen Fassung der elektronischen Formblätter wird nur auf „Mitgliedstaaten“ und „innereuropäische“ Umsätze verwiesen.

Titel III – Beitreibung

Titel III sieht Instrumente für die Amtshilfe bei der Beitreibung vor, die denen in Richtlinie 2010/24/EU ähneln: Informationsaustausch (einschließlich Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen im ersuchten Staat), Amtshilfe bei der Zustellung von Dokumenten, Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Die Bedingungen und Modalitäten für diese Arten der Amtshilfe bei der Beitreibung entsprechen ebenfalls den in der Richtlinie 2010/24/EU festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

Indes ist der Anwendungsbereich dieser Übereinkunft (im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Übereinkunft) auf Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sowie auf damit in Zusammenhang stehende Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschläge, Zinsen und Kosten begrenzt. Im Gegensatz zur Richtlinie 2010/24/EU umfasst der Anwendungsbereich der Übereinkunft weder andere Steuern noch andere Abgaben. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs steht im Einklang mit dem vom Rat erteilten Verhandlungsmandat.

Um jedoch die Amtshilfe bei der Beitreibung anderer Steuern zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern, ist in Artikel 40 Absatz 4 vorgesehen, dass das zur Durchführung dieser Übereinkunft angenommene elektronische Kommunikationsnetz und die Standardformblätter (entsprechen den Standardformblättern, die zurzeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten für die Amtshilfe bei der Beitreibung verwendet werden) auch für die Amtshilfe bei der Beitreibung anderer Forderungen eingesetzt werden dürfen, sofern eine solche Amtshilfe im Rahmen eines anderen bilateralen oder multilateralen rechtsverbindlichen Instruments zur Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Staaten möglich ist. Diese Möglichkeit – nicht Verpflichtung – zur Verwendung des Kommunikationsnetzes und der Standardformblätter für andere Steuern kann sich in der Praxis als nützlich erweisen, da sich die Nichtentrichtung von Steuern in der Regel nicht auf Mehrwertsteuerschulden beschränkt. Daher ist es im Rahmen dieser Übereinkunft möglich, ein einziges Formblatt für ein Amtshilfeersuchen für die Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen (auf der Grundlage der Übereinkunft) und für die Beitreibung anderer Steuern (auf der Grundlage anderer Abkommen) zu verwenden. Die Frage, ob und wie von der Möglichkeit gemäß Artikel 40 Absatz 4 Gebrauch gemacht wird, klärt jeder Mitgliedstaat für sich in Rücksprache mit Norwegen.

Artikel 23 der Übereinkunft bezieht sich auf die Erteilung von Auskünften ohne vorheriges Ersuchen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung darf ein Staat den Niederlassungs- oder Wohnsitzstaat über eine ausstehende Erstattung von „Steuern oder Abgaben“ an eine Person unterrichten, die in einem anderen Staat niedergelassen oder wohnhaft ist. Diese Bestimmung ähnelt Artikel 6 der Richtlinie 2010/24/EU, der die

Erteilung von Auskünften ohne vorheriges Ersuchen bei bevorstehenden Erstattungen von „Steuern oder Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer“ betrifft.

Die einheitlichen Instrumente (einheitliches Formblatt für die Zustellung und einheitlicher Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im ersuchten Staat), die mit der Richtlinie 2010/24/EU (Artikel 8 und 12) eingeführt wurden, wurden in die vorliegende Übereinkunft aufgenommen (Artikel 25 und 29). Diese Standardformblätter, die unter den EU-Mitgliedstaaten bereits in Gebrauch sind, werden auch in den Beziehungen zu Norwegen für die Zwecke der Zustellung und Beitreibung verwendet werden. Die automatische Übersetzung dieser Formblätter wird auf das Norwegische ausgeweitet.

Im Sinne einer raschen und reibungslosen Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung in den Beziehungen mit Norwegen ist in Artikel 40 Absatz 5 der Übereinkunft vorgesehen, dass – solange und soweit der Gemischte Ausschuss keine detaillierten Regeln für die Durchführung von Titel III festlegt hat – die zuständigen Behörden sich auf die Regeln und Standardformblätter stützen, die für die Durchführung der Richtlinie 2010/24/EU des Rates bereits angenommen wurden.

Titel IV – Durchführung und Anwendung

Durch Artikel 41 wird ein Gemischter Ausschuss eingerichtet, der sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzt. Der Gemischte Ausschuss stellt sicher, dass die Übereinkunft reibungslos funktioniert und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er arbeitet nach dem Einstimmigkeitsprinzip und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Für die Zwecke dieser Übereinkunft wird Norwegen die elektronischen Formblätter und das CCN/CSI⁵-Netz nutzen, die Unionskomponenten des europäischen Informationssystems gemäß Buchstabe A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (Fiscalis 2020)⁶ sind. Je nach der technischen Lösung für den Anschluss Norwegens an das CCN/CSI-Netz wird der Gemischte Ausschuss über den finanziellen Beitrag Norwegens zum Gesamthaushalt der Europäischen Union entscheiden.

Die Kommission wird die Europäische Union im Gemischten Ausschuss vertreten; die Mitgliedstaaten können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Annahme von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses setzt jedoch die vorherige Annahme des Standpunkts der Europäischen Union im Einklang mit den Regeln gemäß Artikel 113 AEUV (mit Einstimmigkeit) voraus. Die Kommission wird dann im Gemischten Ausschuss nach diesen Beschlüssen handeln und diese vertreten.

Titel V – Schlussbestimmungen

Diese Übereinkunft wird Teil des EU-Besitzstandes und hat Vorrang gegenüber anderen bilateralen oder multilateralen rechtsverbindlichen Instrumenten über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem gleichen Gebiet. In Fällen von Unvereinbarkeit gelten mithin die Bestimmungen dieser Übereinkunft.

⁵ Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle (CCN/CSI).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. Dezember 2014 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.
- (2) Der Wortlaut der Übereinkunft, der das Ergebnis der Verhandlungen ist, spiegelt die Verhandlungsrichtlinien des Rates gebührend wider.
- (3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ konsultiert.
- (4) Die Übereinkunft sollte unterzeichnet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der Übereinkunft ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Übereinkunft im Namen der Union zu unterzeichnen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Artikel 3

Die Kommission vertritt die Union in dem mit Artikel 41 der Übereinkunft geschaffenen Gemischten Ausschuss; sie wird dabei von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*